Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Katalog der landwirthschaftlichen Thiere, Maschinen, Geräthe und Producte, welche für die von der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft bei Gelegenheit der Jubelfeier ihres 50jährigen ...

Landwirthschafts-Gesellschaft <Oldenburg

Oldenburg, 1868

IV. Schafe.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14192

Visual Library

b. der hiesigen Race.

1 Prämie von . . . . 15 Thlr.
2 „ „ 10 Thlr. = 20 „
3 Prämien ——— 35 Thlr.

13 Prämien für Schweine im Betrage von 200 Thlr.

IV. Schafe.

A. Marsch.

1. Böcke englischer Racen und deren Kreuzungen.

1 Prämie von 25 Thlr.
1 „ „ 20 „
1 „ „ 10 „
3 Prämien ——— 55 Thlr.

2. Böcke hiesiger Race.

1 Prämie von 20 Thlr.
1 „ „ 15 „
1 „ „ 10 „
3 Prämien ——— 45 Thlr.

3. Mutterschafe englischer Racen und deren Kreuzungen.

1 Prämie von 15 Thlr.
1 „ „ 10 „
1 „ „ 5 „
3 Prämien ——— 30 Thlr.

4. Mutterschafe hiesiger Race.

1 Prämie von 12 Thlr.
1 „ „ 8 „
1 „ „ 5 „
3 Prämien ——— 25 Thlr.

B. Geest.

Haid- und Rheinische Schafe.

1. Böcke.

1 Prämie von 10 Thlr.
1 „ „ 8 „
1 „ „ 5 „
3 Prämien ——— 23 Thlr.

2. Mutterschafe.

2 Prämien von 5 Thlr. = 10 Thlr.
3 „ „ 4 „ = 12 „
5 Prämien ——— 22 Thlr.

20 Prämien für Schafe im Betrage von 200 Thlr.

Landesbibliothek Oldenburg

12. Als Beitrag für die Einrichtungskosten der Landes-Thierschau wird ein **Standgeld** erhoben, und zwar per Tag

für jedes Pferd in Box 1 Thlr.,
für jedes Pferd in bedecktem Stande 20 gf.,
für jedes Pferd in offenem Stande 10 gf.,
für jedes Stück Rind, über 1 Jahr alt, in bedecktem Stande 15 gf.,
für jedes Stück Rind, bis zu 1 Jahr, in bedecktem Stande 10 gf.,
für jedes Stück Rind (Großvieh), über 1 Jahr alt, am Riechelwerke $7\frac{1}{2}$ gf.,
für jedes Stück Jungvieh, unter 1 Jahr alt, am Riechelwerke 5 gf.
für jedes Mutterschwein mit Ferkeln 10 gf., und im Fall ein bedeckter Stand benutzt wird 20 gf.,
für jedes andere Schwein $2\frac{1}{2}$ gf., und unter bedecktem Raume 5 gf.,
für einen Zuchtbock $7\frac{1}{2}$ gf., und unter bedecktem Raume 15 gf.,
für jedes andere Schaf $2\frac{1}{2}$ gf., und unter bedecktem Raume 5 gf.

Die Erhebung dieses Standgeldes erfolgt entweder beim Auftreiben der Thiere auf das Schaufeld an bei Helmrich Pophanken Gehöfte und dem grünen Hofe besonders dazu hergerichteten Zahlstellen gegen eine von denselben auszuhändigende Passagekarte, oder durch directe Franco-Einsendung an den Kassefführer der Ausstellung.

13. Für Futter und Weide während der Nacht wird zu gewöhnlichen Preisen gesorgt.

Die Preise für Fourage und Weide sind durch Anschlagzettel auf dem Schaufelde bekannt gemacht.

Nähere Auskunft wird im Geschäftsbüreau auf dem Ausstellungsplatze ertheilt.

Landesbibliothek Oldenburg

VII.

Aus dem Special-Programm

für die

Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, sowie von Producten des Land- und Gartenbaues zu Oldenburg am 1. und 2. August 1868.

1. Die Ausstellung wird im Anschlusse an die 50jährige Jubelfeier des Bestehens der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft am 1. und 2. August d. J. auf dem Exercierplatz beim grünen Hof vor Oldenburg stattfinden.

2. Der Aussteller erhält einen Zulassungsschein, welcher vorzuzeigen ist.

3. Für den bedeckten Raum in der Maschinenhalle wird ein Standgeld von 1/2 Sgr. pr. □Fuß, d. i. 1 Thlr. 20 Sgr. pr. □Ruthe à 100 □Fuß Oldenb. Kat.-Maß erhoben. Das Aus- und Einpacken der Ausstellungsgegenstände, sowie etwaige Einrichtungen für Aufstellung derselben haben Aussteller zu besorgen.

Den Transport vom Bahnhof nach dem Festplatz vermittelt auf Verlangen das Ausstellungscomité.

4. Die angemeldeten Gegenstände müssen spätestens am 29. Juli, Abends 6 Uhr, in gehöriger Ordnung und in der Farbe trocken, an den vom Comité angewiesenen Plätzen aufgestellt sein.

Die Prüfung der ausgestellten Gegenstände durch die Preisrichter geschieht am 30. und 31. Juli, die Zuerkennung der Preise erfolgt am 31. Juli.

5. Die Aussteller und ihre Gehülfen haben sich den Anordnungen des Ausstellungscomité unbedingt zu unterwerfen.

6. Vor Schluß der Ausstellung dürfen keine ausgestellten Gegenstände entfernt werden. Dieselben müssen aber spätestens am 4. August, Abends 6 Uhr, vom Platz geschafft sein.

7. Das Comité übernimmt keine Verantwortlichkeit für Beschädigung oder Verluste der ausgestellten Gegenstände.

8. Die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuer wird vom Central-Vorstande der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, als Veranstalter, auf seine Kosten beschafft werden.

Landesbibliothek Oldenburg